



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

27.04.2018

Nr. 17

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülup bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Wahlbekanntmachung

1. Am **06. Mai 2018** findet die Wahl der Gemeindevertretungen in den Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülup bei Nortorf, Timmaspe, Warder und der Stadt Nortorf statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises Rendsburg-Eckernförde verbunden.

2. Die Gemeinden bilden mit Ausnahme der Stadt Nortorf jeweils einen Wahlkreis.
Die Stadt Nortorf bildet 5 Wahlkreise und 5 Wahlbezirke und die Gemeinde Emkendorf bildet drei Wahlbezirke. Alle anderen Gemeinden bilden je einen Wahlbezirk. Die Einteilung der Gemeinden in Wahlbezirke ist aus dem beigefügten Anhang ersichtlich.

Die Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Eisendorf, Gnutz, Krogaspe, Langwedel, Schülup bei Nortorf, Timmaspe und Warder, gehören bei der Kreiswahl zum **Wahlkreis 3**, die Gemeinden Bargstedt, Bokel, Brammer, Ellerdorf, Emkendorf, Groß Vollstedt, Oldenhütten und die Stadt Nortorf gehören bei der Kreiswahl zum **Wahlkreis 4**.

In den Gemeinden befinden sich folgende Wahlräume:

| | |
|-------------------------------------|--|
| Bargstedt | „Dibbern's Landgasthof“, Dorfstr. 32 |
| Bokel | Dorfgemeinschaftshaus, Rademacherweg 10 |
| Borgdorf-Seedorf | Dorfgemeinschaftshaus, Schulweg 2 b |
| Brammer | „Pahl's Gasthof“, Hauptstr. 9 |
| Dätgen | Feuerwehr-Gemeinschaftshaus, Dorfstr. 42 |
| Eisendorf | Feuerwehr-Gemeinschaftshaus, Hauptstr. 30 a |
| Ellerdorf | Dorfgemeinschaftshaus, Hasenberg 8 a |
| Emkendorf (Ortsteil Bokelholm) | ehem. Feuerwehrgerätehaus, Mittelweg 7 |
| Emkendorf (Ortsteil Emkendorf) | ehem. Feuerwehrgerätehaus, Gutshof 12 |
| Emkendorf (Ortsteil Kleinvollstedt) | Gaststätte „Hopfenstübchen“, Emkendorfer Str. 65 a |
| Gnutz | Gaststätte „Zur Mühle“, Itzehoer Str. 15 |
| Groß Vollstedt | Grundschule, Am Sportplatz 3 |
| Krogaspe | Sporthus, Hauptstr. 2 |
| Langwedel | Sportheim, Am Sportplatz 1 b |
| Oldenhütten | Gaststätte „Speck's Dörpskrog“, Lindenstr. 2 |
| Schülup b. Nortorf | Gaststätte „Krug zum grünen Kranz“, Dorfstr. 30 |
| Timmaspe | Grundschule Timmaspe, Zum Sportplatz 14 |
| Warder | Zum Assmus, Dorfstr. 42 |



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

27.04.2018

Nr. 17

| | | |
|---------|-----|---|
| Nortorf | I | Feuerwehrgerätehaus, Kolberger Str. 9 |
| | II | Gemeinschaftsschule, Marienburger Str. 49 |
| | III | Rathaus, Niedernstr. 6 |
| | IV | Haus Simeon, Große Mühlenstr. 52 |
| | V | Grundschule, Jahnstr. 6 |

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die **Gemeindewahl** wird ein **weißer** und für die **Kreiswahl** ein **roter** Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Gemeindewahl:

| | |
|------------------------------------|------------|
| in der Gemeinde Bargstedt | 5 Stimmen, |
| in der Gemeinde Bokel | 5 Stimmen, |
| in der Gemeinde Borgdorf-Seedorf | 5 Stimmen, |
| in der Gemeinde Brammer | 5 Stimmen, |
| in der Gemeinde Dätgen | 5 Stimmen, |
| in der Gemeinde Eisendorf | 5 Stimmen, |
| in der Gemeinde Ellerdorf | 5 Stimmen, |
| in der Gemeinde Emkendorf | 7 Stimmen, |
| in der Gemeinde Gnutz | 6 Stimmen, |
| in der Gemeinde Groß Vollstedt | 6 Stimmen, |
| in der Gemeinde Krogaspe | 5 Stimmen, |
| in der Gemeinde Langwedel | 7 Stimmen, |
| in der Stadt Nortorf | 2 Stimmen, |
| in der Gemeinde Oldenhütten | 4 Stimmen, |
| in der Gemeinde Schülp bei Nortorf | 6 Stimmen, |
| in der Gemeinde Timmaspe | 6 Stimmen, |
| in der Gemeinde Warder | 5 Stimmen, |

die beliebig verteilt werden können; bei der **Kreiswahl** hat jede Wählerin und jeder Wähler **eine** Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. **Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

27.04.2018

Nr. 17

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6 (Rathaus), 24589 Nortorf, Ordnungsamt, Zimmer 109/111 (Erdgeschoss) einen amtlichen Stimmzettel - die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Kreiswahl, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevorstand absenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevorstandes abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser **bis 18.00 Uhr** dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

24589 Nortorf, 27.04.2018

Der Gemeindevorstand
i.V. Manthey

Anhang zur Wahlbekanntmachung

Einteilung der Gemeinden im Bereich des Amtes Nortorfer Land in Wahlkreise und Wahlbezirke

| Wahlkreise für die Gemeindewahl Nr. und Name | Lage des Wahlraumes | Zugehörige Straßen oder Ortsteile | Wahlbezirke für die Gemeindevahl | Wahlkreis für die Kreiswahl |
|---|--|--------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| 2 Bargstedt | 'Dibbern's Landgasthof', Dorfstraße 32 | Bargstedt | 001 Bargstedt | 4 |
| 3 Bokel | Dorfgemeinschafts- haus, Rademacherweg 10 | Bokel | 001 Bokel | 4 |
| 4 Borgdorf-Seedorf | Dorfgemeinschafts- haus, Schulweg 2 b | Borgdorf-Seedorf | 001 Borgdorf- Seedorf | 3 |
| 5 Brammer | 'Pahl's Gasthof', Hauptstr. 9 | Brammer | 001 Brammer | 4 |
| 6 Dätgen | Feuerwehr- Gemeinschaftshaus, Dorfstr. 42 | Dätgen | 001 Dätgen | 3 |
| 7 Eisendorf | Feuerwehr Gemeinschaftshaus, Hauptstr. 30 a | Eisendorf | 001 Eisendorf | 3 |
| 8 Ellerdorf | Dorfgemeinschaftshaus, Hasenberg 8 a | Ellerdorf | 001 Ellerdorf | 4 |
| 9 Bokelholm | ehem. Feuerwehrgeräte- haus, Mittelweg 7 | Bokelholm | 001 Bokelholm | 4 |
| 9 Emkendorf | ehem. Feuerwehrgerä- tehaus, Gutshof 12 | Emkendorf | 002 Emkendorf | 4 |
| 9 Kleinvollstedt | Gaststätte 'Hopfenstüb- chen', Emkendorfer Str. 65 a | Kleinvollstedt | 003 Kleinvollstedt | 4 |
| 10 Gnutz | Gaststätte 'Zur Mühle', Itzehoer Str. 15 | Gnutz | 001 Gnutz | 3 |
| 11 Groß Vollstedt | Grundschule, Am Sportplatz 3 | Groß Vollstedt | 001 Groß Vollstedt | 4 |



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

27.04.2018

Nr. 17

| | | | | |
|-----------------------|---|---------------------|----------------------------|---|
| 12 Krogaspe | Sporthus, Hauptstr. 2 | Krogaspe | 001 Krogaspe | 3 |
| 13 Langwedel | Sportheim, Am Sportplatz 1 b | Langwedel | 001 Langwedel | 3 |
| 14 Oldenhütten | Gaststätte 'Specks Dörpskrog', Lindenstr. 2 | Oldenhütten | 001 Oldenhütten | 4 |
| 15 Schülpe b. Nortorf | Gaststätte 'Krug zum grünen Kranz', Dorfstr. 30 | Schülpe bei Nortorf | 001 Schülpe bei Nortorf | 3 |
| 16 Timmaspe | Grundschule, Zum Sportplatz 14 | Timmaspe | 001 Timmaspe | 3 |
| 17 Warder | Zum Assmus, Dorfstr.42 | Warder | 001 Warder | 3 |

| | | | | |
|------------------|--|---|---------------------------------------|---|
| 18 Stadt Nortorf | <u>Feuerwehrgerätehaus</u> Kolberger Straße 9 | Ahornweg, Am Fliederwall, Am Hofkamp, Breslauer Str., Eichenallee, Friedrich- Hebbel-Str., Gnutzer Str., Hof-kamper Weg, Itzehoer Str., Klaus-Groth-Str., Kö- nigsberger Str., Matthias- Claudius-Str., Ohlenlan- destr., Parkstr., Raiffeisen- str., Schülper Weg, Theo- dor-Storm-Str., Thomas- Mann-Str., Timmasper Weg, Timm-Kröger-Str., Wolliner Str. | I ehem. Hugo- Syning-Schule | 4 |
| | <u>Gemeinschaftsschule</u> Marienburger Str. 45 | Am Kamp, Belgarder Str., Breslauer Ring, Brookhorn, Danziger Str., Elbinger Str., Friedrich-Grotmak-Str., Gartenstr., Glißmannstr., Greifswalder Weg, Hein- kenborsteler Weg, Hoffeld- Hof, Kolberger Str., Kron- kamp, Post-redder, Schwe- riner Str., Stettiner Str., Tannenweg | II Gemeinchafts- schule | 4 |
| | <u>Rathaus</u> Niedernstr. 6 | Am Markt, Amselweg, Bahnhofstr., Berliner Str., Bugenhagenstr., Dreieinig- keit, Drosselgasse, Fab- rikstraße, Finkenweg, Gie- ßereiweg, Herbergstr., Ho- henwestedter Str., Holz- kamp, Industriestr., Johan- nisstr., Jungfernstieg, Kirchhofsallee, Kirchhofstr., Kleine Mühlenstr., Ku- ckucksweg, Kurze Str., Ladestr., Lerchenstr., Mari- en-burger Str., Neue Str., | III Rathaus | 4 |



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

| Jahrgang 2018 | 27.04.2018 | Nr. 17 | | |
|---------------|---|---|---|---|
| | | Niedernstr., Poststr., Schulgasse, Schwalben- str., Uhlenhorst, St. Martin- bogen | | |
| | <u>Haus Simeon</u> Gr. Mühlenstr. 52 | Achtern Knick, Alte Dorfstr., Am Heidberg, Am Kirch- stieg, Am Krähenberg, Am Redder, Am Ruhberg, Am Schulwald, Bargstedter Str., Eschenweg, Galgen- bergsweg, Große Müh- lenstr., Holtdorfer Weg, Kirchspielstr., Meisenweg, Möhlenkoppel, Oldenhüt- tener Weg, Rendsburger Str., Ritzebüttler Weg, Roggenkamp, Sackgasse, Thienbüttler Weg, Tunnel- weg, Ziegelstr. | IV Imland- Seniorenhaus- Nortorf | 4 |
| | <u>Grundschule</u> Jahnstr. 6 | Am Bellerbek, Am Hunnen- kamp, Am Stadtpark, Borg- dorfer Str., Fritz-Reuter- Weg, Gravensteiner Str., Hermann-Löns-Weg, Im Bülten, In de Loh, Jahnstr., Kieler Str., Lohkamp, Rin- keniser Str., Rudolf-Kinau- Str., Schülper Gang, See- dorfer Str., Steinkamp, Stiegekoppel | V Grundschule | 4 |

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land sucht zum **01.09.2018**

eine Reinigungskraft (m/w)

unbefristet in Teilzeit (19,0 Stunden). Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage www.amt-nortorfer-land.de/Stellenausschreibungen.

Der Amtsdirektor

Gemeinde Bargstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Bargstedt sucht zum **01.08.2018**

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in

unbefristet in Teilzeit (32,0 Stunden). Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Frau Sievers (Tel. 04392/401-210).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

27.04.2018

Nr. 17

Gemeinde Bargstedt - 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Benutzung eines Kindergartens für die Gemeinde Bargstedt (Kindergartensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.2018 folgende 10. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung vom 16. Juli 1993 erlassen:

Art. I

§ 2 – Anmeldung - Abs. 1 erhält folgende Fassung

„(1) In dem Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulfähigkeit aufgenommen. Außerdem werden schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule aufgenommen. Vorrang haben die Kinder aus der Gemeinde sowie aus Nachbargemeinden, mit denen eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde. Vorrang haben im Bereich der Hortbetreuung Kinder, die den Grundschulstandort Bargstedt besuchen. Im Rahmen der verfügbaren Plätze, die nicht für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 und Satz 2 benötigt werden, können in der Einrichtung auch Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen werden. Bei der Vergabe dieser Plätze für unter 1-jährige Kinder finden vorrangig die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgestellten Kriterien (z. B. Berufstätigkeit der Eltern) und die Regelungen des Art. I Kinderförderungsgesetz in Verbindung mit §§ 24, 24 a SGB VIII Berücksichtigung.“

Art. II

§ 4 – Öffnungszeiten - wird wie folgt geändert:

Abs. 3 (10-Wochen-Ferienregelung) wird gestrichen. Absatz 4 erhält die Ziffer 3.

Art. III

Diese Satzung tritt zum 1.8.2018 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bargstedt, den 20.04.2018
Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister
Gez. Bajorat



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

27.04.2018

Nr. 17

Gemeinde Bargstedt - Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bargstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.2018 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten des Kindergartens werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung morgens an fünf Wochentagen für jeweils 5 Stunden **137,00 Euro.**

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer zusätzlichen Inanspruchnahme der Einrichtung nachmittags bis 15 Uhr zusätzlich zu den o. g. Gebührensätzen an fünf Wochentagen **68,50 Euro.**

Bei einer Inanspruchnahme dieser Nachmittagsbetreuung von Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung ist auch eine vorher festzulegende zwei- oder dreitägige Inanspruchnahme der Einrichtung möglich, wenn die Auslastung der Gruppe dies zulässt. Vorrangig sollen die 5-Tages-Plätze vergeben werden. Ein Anspruch für diese eingeschränkte Nutzung besteht nicht. Die monatliche Gebühr beträgt in diesem Fall bei einer Inanspruchnahme an 2 Tagen wöchentlich 2/5, bei einer Inanspruchnahme an 3 Tagen 3/5 der monatlich für eine 5-tägige Nachmittagsbetreuung zu zahlenden Benutzungsgebühr.

Zusätzlich zu den o.g. Betreuungszeiten wird im Kindergarten eine Frühbetreuung angeboten. Zusätzlich zu den o. g. Gebühren beträgt die monatliche Benutzungsgebühr hierfür:
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr **11,00 Euro.**

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens vor Vollendung des dritten Lebensjahres an
fünf Wochentagen für jeweils 5 Stunden **191,50 Euro**
fünf Wochentagen für jeweils 7,5 Stunden **287,00 Euro.**

Zusätzlich zu den o.g. Betreuungszeiten wird im Kindergarten eine Frühbetreuung angeboten. Zusätzlich zu den o. g. Gebühren beträgt die monatliche Benutzungsgebühr hierfür:
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr **11,00 Euro.**

Bei einer Inanspruchnahme des Kindergartens von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist auch eine vorher festzulegende zwei- oder dreitägige Inanspruchnahme der Einrichtung möglich, wenn die Auslastung der Krippengruppe dies zulässt. Vorrangig sollen die 5-Tages-Plätze vergeben werden. Ein Anspruch für diese eingeschränkte Nutzung besteht nicht. Die monatliche Gebühr beträgt in diesem Fall bei einer Inanspruchnahme an 2 Tagen wöchentlich 2/5, bei einer Inanspruchnahme an 3 Tagen 3/5 der monatlich für eine 5-tägige Betreuung zu zahlenden Benutzungsgebühr.
Die im Verhältnis zu Abs. 1 höhere Gebühr liegt in dem erhöhten Betreuungsaufwand begründet.

(3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Ab diesem Zeitpunkt ist morgens nur eine 5-tägige Betreuung nach Abs. 1 möglich. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.

(4) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens von Schulkindern am Nachmittag nach Beendigung des Schulunterrichts (Hort) bis 15 Uhr monatlich **86,00 Euro**

Bei einer Inanspruchnahme des Kindergartens von Schulkindern (Hort) ist auch eine vorher festzulegende zwei- oder dreitägige Inanspruchnahme der Einrichtung möglich, wenn die Auslastung der Gruppe dies zulässt. Vorrangig sollen die 5-Tages-Plätze vergeben werden. Ein Anspruch für diese eingeschränkte Nutzung besteht nicht. Die



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

27.04.2018

Nr. 17

monatliche Gebühr beträgt in diesem Fall bei einer Inanspruchnahme an 2 Tagen wöchentlich 2/5, bei einer Inanspruchnahme an 3 Tagen 3/5 der monatlich für eine 5-tägige Betreuung zu zahlenden Benutzungsgebühr.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Kindergartens während der Ferien durch Kinder aus Nachbargemeinden beträgt bis 12.30 Uhr pro Tag 7,00 Euro und bis 15.00 Uhr 10,00 Euro pro Tag. Für das Mittagessen wird bei Inanspruchnahme ein Betrag in Höhe von 2,50 Euro pro Tag erhoben.

§ 3 - Mittagsbetreuung

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich

46,00 € für eine Teilnahme an 5 Tagen,

27,50 € für eine Teilnahme an 3 Tagen,

18,50 € für eine Teilnahme an 2 Tagen am Essen in der Woche.

(2) Für das Essengeld ist eine Ermäßigung ausgeschlossen. Das Essengeld ist für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten.

(3) Bei unvorhergesehenen Fehlzeiten (Krankheit des Kindes) von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Essengeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Bei der Teilnahme am Essen an 3 bzw. 2 Tagen gilt die Frist entsprechend. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindertageseinrichtung entsprechend anzuwenden.

§ 4 - Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind vorläufig in den Kindergarten aufgenommen wird. Sie endet mit der Abmeldung des Kindes zum Monatsende. Die Gebühr wird auch für den Zeitraum erhoben, in dem der Kindergarten wegen Ferien geschlossen ist. Folgt auf die Abmeldung eines Kindes ein Ferienmonat, so endet die Gebührenpflicht nicht vor Ablauf des Ferienmonats.

(2) Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.

(3) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.

§ 5 - Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist zum 5. jeden Monats im Voraus zu entrichten. Das Amt Nortorfer Land kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen.

§ 5 a - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bargstedt durch die Gemeinden Brammer und Oldenhütten vom 11. April 1994 für die Gebiete der Gemeinden Bargstedt, Brammer und Oldenhütten.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.06. 1993 außer Kraft.

Bargstedt, den 20.04.2018

Gemeinde Bargstedt

Der Bürgermeister

Gez. Bajorat



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

27.04.2018

Nr. 17

Gemeinde Brammer - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Brammer

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Brammer findet am Mittwoch, 02.05.2018, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Pahl's Gasthof', Hauptstraße 9, 24793 Brammer, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 05.03.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023
8. Wiederherrichtung eines Gemeindeweges

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

9. Grundstücksangelegenheiten

**Kaack
Bürgermeister**

Gemeinde Dätgen - Stellenausschreibungen

Die Gemeinde Dätgen sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

- 1) **eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in mit 27,5 Wochenstunden (unbefristet)**
- 2) **eine/n staatlich anerkannte/n Sozialpädagogische/n Assistentin/en mit 30 Wochenstunden (unbefristet)**
- 3) **eine/n staatlich anerkannte/n Sozialpädagogische/n Assistentin/en mit 20 Wochenstunden (vorerst befristet bis zum 31.07.2019)**
- 4) **eine Küchenkraft (w/m) mit 20 Wochenstunden (vorerst befristet bis zum 31.07.2019)**

für den gemeindlichen Kindergarten.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Frau Sievers (Tel. 04392/401-210).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

27.04.2018

Nr. 17

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt bietet zum 01.08.2018 eine Stelle für ein

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

im gemeindeeigenen Kindergarten an. Der Träger des FSJ ist das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Schleswig-Holstein e.V. (www.ljw-awo-sh.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, die Sie bitte bis zum 08.05.2018 an die

Gemeinde Groß Vollstedt
über das Amt Nortorfer Land
Niedernstr. 6
24589 Nortorf

gerne auch per E-Mail im PDF-Format an kahlert@amt-nortorfer-land.de senden. Die Bewerbung sollte nach Möglichkeit Auskunft über die telefonische Erreichbarkeit geben.

Bitte senden Sie nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenvergabe berücksichtigt. Die Gemeinde Groß Vollstedt setzt sich aktiv für die Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Kahlert (Tel. 04392/401211) vom Amt Nortorfer Land sowie die Leiterin des Kindergartens, Frau Henning (Tel. 04305/693), gerne zur Verfügung.

**Heinz Volkmann
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

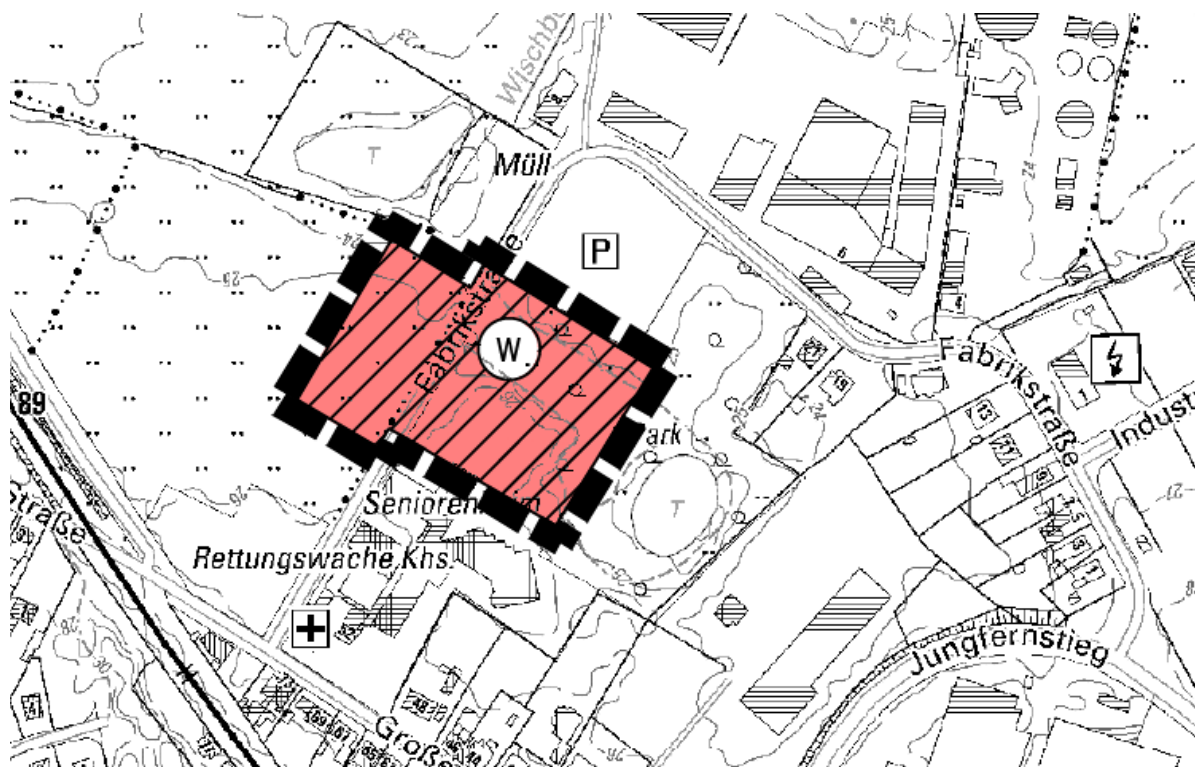
27.04.2018

Nr. 17

Stadt Nortorf - Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. April 2018 den Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nortorf gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

- **nördlich** des Grundstückes Große Mühlenstraße 52 (Flurstück 113, Flur 541), einer Teilfläche der Straßenverkehrsfläche der Fabrikstraße (Flurstück 18/7, Flur 554) sowie einer Teilfläche des Flurstückes 11/2 Flur 553,
- **östlich** einer Teilfläche des Flurstückes 11/2 Flur 553 sowie einer Teilfläche des Recyclinghofes (Flurstück 8/2, Flur 553),
- **südlich** einer Teilfläche des Flurstückes 11/2 Flur 553, einer Teilfläche der Straßenverkehrsfläche der Fabrikstraße (Flurstück 18/7, Flur 554) sowie des Flurstückes 21 Flur 554,
- **westlich** des Flurstückes 21, Flur 554,



Ziel und Zweck der Planung: Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes dient im Wesentlichen der planungsrechtlichen Grundlage zur Schaffung von Wohnbauflächen.

Öffentliche Auslegung: Der Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung und mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 07. Mai 2018 bis 12. Juni 2018** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor den Zimmern 114 - 116 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

| | |
|-----------------------|-----------------------------|
| montags und dienstags | von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| donnerstags | von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| freitags | von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr |



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

27.04.2018

Nr. 17

Der Entwurf kann auch im Internet unter „<http://www.amt-nortorfer-land.de/aktuelle-nachrichten/planfestellungsverfahren>“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen eingesehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Zimmer 116/117 zur Niederschrift abgegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit dem oben genannten Bauleitplan sind folgende umweltrelevante und sonstigen Unterlagen verfügbar und liegen öffentlich aus:

- [1.] Umweltbericht als Teil II der Begründung,
- [2.] Landschaftsplan der Stadt Nortorf
- [3.] Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB:
 - Kreis Rendsburg-Eckernförde, 08.08.2017 und 24.01.2018
 - Archäologisches Landesamt, 19.12.2017
 - LLUR Flintbek, 19.12.2017 und 27.12.2017
 - Wasser- und Bodenverband Bokeler Au, 04.01.2018
 - Eisenbahn- Bundesamt, 08.01.2018
 - Kreisbauernverband Nortorf, 13.01.2018
 - NABU Nortorf, 25.01.2018
 - DB AG-DB Immobilien, 26.01.2018

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft. Für die Bestandsaufnahme der Schutzgüter Fläche, Pflanzen, Tier und Landschaftsbild wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Für die Schutzgüter Boden und Wasser wurden neben den Informationen aus dem Landschaftsplan die Angaben des Landwirtschafts- und Umweltatlas und des Wasser- und Nährstoffinformationssystems Schleswig-Holsteins herangezogen. Für die Schutzgüter Klima, Luft wurde auf die Aussagen des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Die Aussagen zum Schutzgut Mensch beruhen auf der Erfassung bestehender Nutzungen. Die Beurteilung des kulturellen Erbes erfolgte auf Grundlage übergeordneter Plangrundlagen und der Stellungnahme des archäologischen Landesamtes.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch**

- Finden sich im Umweltbericht und im Landschaftsplan sowie in den eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB des Kreises Rendsburg-Eckernförde, des LLUR Flintbek und des Eisenbahn Bundesamtes.
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen aus den benachbarten gewerblichen Nutzungen sowie des Schienenverkehrs und deren Vereinbarkeit mit der geplanten Wohnnutzung, zur Erholungsnutzung.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Tiere**

- Finden sich im Umweltbericht und im Landschaftsplan sowie in den eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB des Kreises Rendsburg-Eckernförde und des NABU.
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Lebensräumen der geschützten potentiell vorkommenden Tierarten (heimische Brutvögel, Fledermäuse) und die Auswirkung der Planung auf diese Tierarten, zum artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf, zur Reduzierung von Lichtmissionen zur Minimierung der Beeinträchtigungen auf nachtaktive Tiere, zur Schaffung von artenreichen Biotopstrukturen im Plangebiet, zur Er-



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

27.04.2018

Nr. 17

forderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Untersuchung für die verbindliche Planung, zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und dem Nachweis eines schutzgutbezogenen Kompensationsbedarfs, zur FFH-Verträglichkeit im Hinblick auf die Erhaltungsziele und den Erhaltungszustand von europarechtlich geschützten Gebieten.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Pflanzen**

- Finden sich im Umweltbericht, im Landschaftsplan sowie in den eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB des Kreises Rendsburg-Eckernförde und des NABU.
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biotoptypenausstattung, gesetzlichen Biotopschutz, zum Gehölzschutz während der Baumaßnahmen, zu bestehende Schutzgebiete, zur naturschutzfachlicher Wertigkeit des Plangebietes, zu vermeidbaren Eingriffen wie die Mindestbreite von Knickschutzstreifen, zu Abstandsregelungen von Knicks, zum Erhalt und zur Aufwertung von Knicks, zur naturschutzfachlichen Bedeutung und zum Erhalt ortsbildprägender Einzelbäumen, zur Schaffung von artenreichen Biotopstrukturen im Plangebiet, zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und dem Nachweis eines schutzgutbezogenen Kompensationsbedarfs, zur FFH-Verträglichkeit im Hinblick auf die Erhaltungsziele und den Erhaltungszustand von europarechtlich geschützten Gebieten.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser

- Finden sich im Umweltbericht, im Landschaftsplan sowie in den eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB des Kreises Rendsburg-Eckernförde, des Wasser- und Bodenverbandes Bokeler Au und des Kreisbauernverbandes.
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzungen, Bodenbeschaffenheit und Bodenfunktionen, zur Bodenbewertung, zu Vorbelastungen, zur Reduzierung von Bodenversiegelungen, zu Altablagerungen / Altlasten, zum Verbringen von Böden im Außenbereich, zu gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz, zu vorh. Oberflächengewässern, zum Grundwasserstand und zur Grundwasserneubildungsrate, zum anfallenden Oberflächenwasser und deren Versickerung / Rückhaltung bzw. Ableitung in die Vorflut, zur Reduzierung von Eingriffen in den Boden und das Schutzgut Wasser, zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und dem Nachweis eines schutzgutbezogenen Kompensationsbedarfs, zu Kompensations- und Ökokontoflächen im Stadtgebiet.

Umweltbezogene Informationen den **Schutzgütern Klima und Luft**

- Finden sich im Umweltbericht, im Landschaftsplan sowie in der eingegangenen Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: klimatischen und lufthygienischen Bedingungen sowie zur Einhaltung europäischer Immissionsgrenzwerte in Bezug auf die Luftqualität und zu möglichen Wirkungen des Klimas auf das Plangebiet bzw. den Auswirkungen des Plangebietes auf das Klima, zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und dem Nachweis eines schutzgutbezogenen Kompensationsbedarfs.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

- Finden sich im Umweltbericht, im Landschaftsplan sowie in der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB des archäologischen Landesamtes.
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: archäologischen Kulturdenkmalen und deren Umgang bei evtl. Funden.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaftsbild**

- Finden sich im Umweltbericht, im Landschaftsplan sowie in der eingegangenen Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Naturraum, vorhandene Landschaftselemente, Vorbelastungen und Wertigkeit des Landschaftsraumes, zur Erholungseignung des Plangebietes, zum Maß und zur baulichen Nutzung zur Sicherung einer naturraumverträglichen Entwicklung, zum Erhalt des ortsbildprägenden Baumbestandes und zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigungen, zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und dem Nachweis eines schutzgutbezogenen Kompensationsbedarfs.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

27.04.2018

Nr. 17

Umweltbezogene Informationen zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Finden sich im Umweltbericht und im Landschaftsplan.
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Wechselwirkungen zwischen den abiotischen und biotischen Schutzgütern und den Einflüssen menschlicher Nutzung sowie die Auswirkung der Planung auf die Wechselwirkungen.

Nortorf, den 23. April 2018

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

27.04.2018

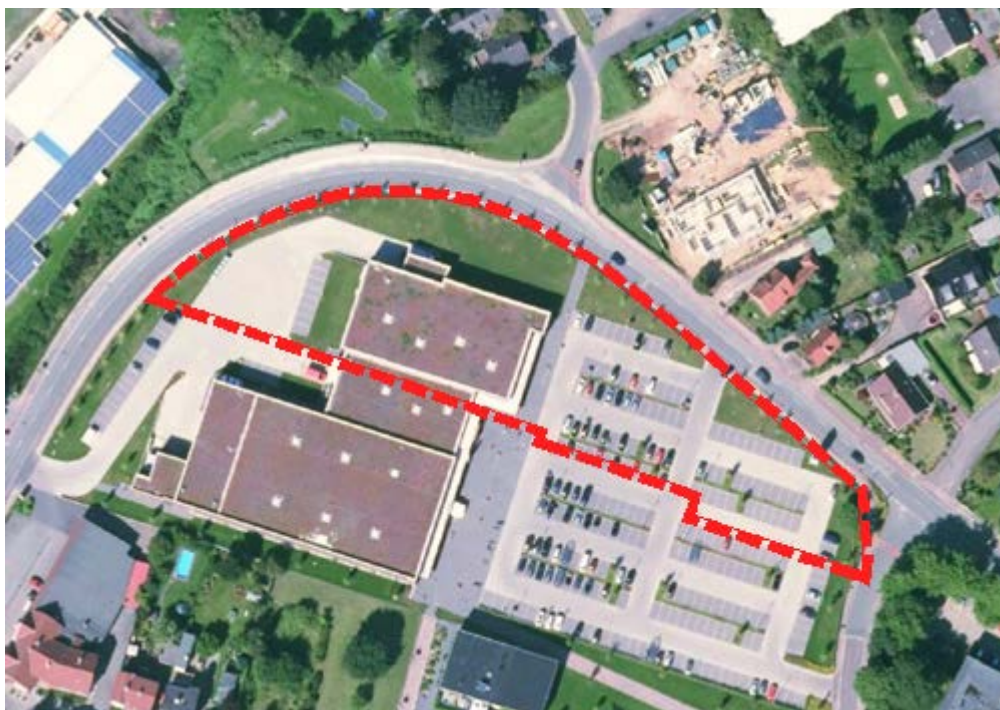
Nr. 17

Stadt Nortorf - Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Bereich Jungfernstieg / Niedernstraße und Herbergstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf in seiner öffentlichen Sitzung am 16. April 2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Bereich Jungfernstieg / Niedernstraße und Herbergstraße“ der Stadt Nortorf für das Gebiet im Bereich des Flurstücks 235 (südlich und östlich der L49 „Jungfernstieg“ sowie nordwestlich der „Niedernstraße“ und nördlich der „Herbergstraße“) der Flur 542, Gemarkung Nortorf, Stadt Nortorf, Kreis Rendsburg Eckernförde, und die Begründung liegen **vom 07. Mai 2018 bis 12. Juni 2018** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor den Zimmern 114 - 116 öffentlich aus.

Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

| | |
|-----------------------|-----------------------------|
| montags und dienstags | von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| donnerstags | von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| freitags | von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr |



Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-nortorfer-land.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Zimmer 116/117 zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Nortorf, den 19. April 2018
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

27.04.2018

Nr. 17

Nachrichtliche Bekanntmachung - Verschiebung der Müllabfuhr aufgrund des Maifeiertags

Aufgrund des Maifeiertages verschieben sich die Abfuhrtermine für Restabfall-, Bioabfall und den Gelben Sack um einen Tag nach hinten. Die Recyclinghöfe sind an diesem Tag nicht geöffnet.

D. h. Müllbehälter mit regulärem Abfuhrtermin 01.05. (Dienstag) werden erst am 02.05. (Mittwoch) geleert. Auch im weiteren Wochenverlauf erfolgt die Leerung jeweils einen Tag später als gewohnt. Anschließend gelten wieder die turnusmäßigen Müllabfuhrtermine. Ab Montag, dem 7. Mai, finden alle Abfuhren wieder wie gewohnt statt.

**AWR Abfallwirtschaftsgesellschaft
Rendsburg-Eckernförde mbH**

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
